ENTSORGUNGSANLAGE ZUM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

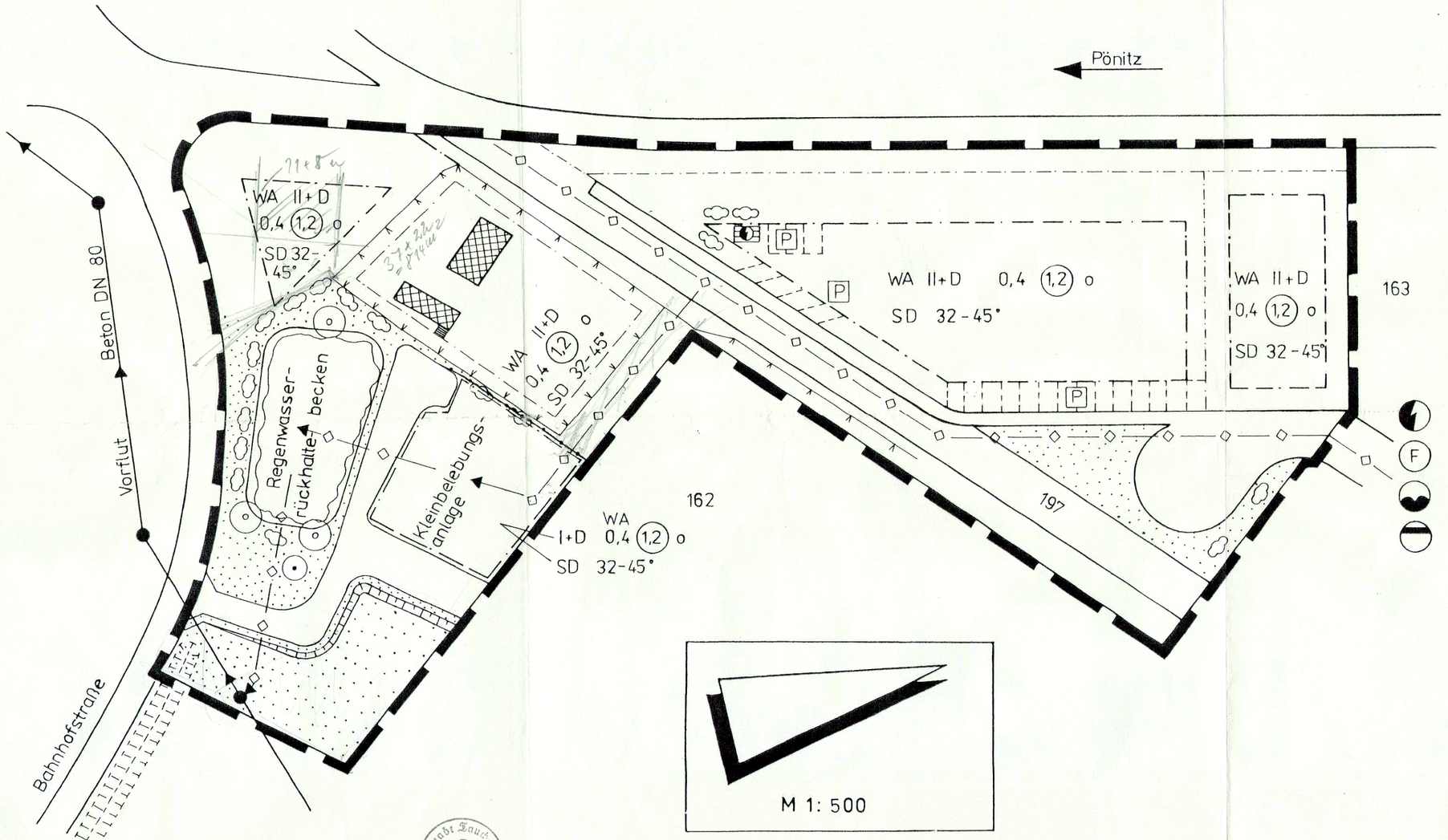

M 1: 500

Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, geltende Fassung vom 01.05.1993; Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990; Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1992 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwV SächsBO) vom 08.09.1992

- Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl ist möglich §§ 16 (2); 17 (1) und (2) BauNVO.
- Die Überschreitung der Baugrenze durch Vorsprünge von Gebäudeteilen bis zu 1,50 m sind zulässig § 6 (7) SächsBO.
- Die Stellflächen für den ruhenden Verkehr im Bereich der Mehrfamilienhäuser sind mit 1 - 1,5 Stellplätzen pro WE auszuweisen.
  Je WE im Bereich der Mehrfamilienhäuser sind 2 Abstellplätze für Fahrräder auszuweisen § 49 (1), VwV SächsBO 49.
- Es sind standortgerechte heimische Gehölzarten zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die unversiegelten und nicht überbauten Flächen sind als Grünflächen anzulegen § 9 (1) 25a BauGB. (dazu Grünordnungsplan)
- Als maximal zulässige Firsthöhe bezogen auf OKG gilt 11 m, als maximal zulässige Traufhöhe bezogen auf OKG gilt 6 m § 9 (1) 1 BauGB; § 16 (4) BauNVO.
  Für die Dacheindeckung sind rotbraune oder schieferfarbene Dachsteine anzuwenden.

Sonstige Festsetzungen

- Plätze für häusliche Abfälle sind vornehmlich in den Haupt- oder Nebengebäuden einzuordnen. Ist das technisch nicht durchführbar, sind die Stellplätze dreiseitig zu umbauen und einzugrünen.
- Hausanschlußkästen sind in den Gebäuden vorzusehen. Können diese nur freistehend installiert werden, sind sie außerhalb der Straßenflucht auf den Grundstücksflächen anzuordnen.
- Die Park- und Stellplatzanlagen, Garagenzufahrten sind mit Rasengitterplatten oder ökologischem Pflaster auszuführen.

Hinweis

Das Regenwasserrückhaltebecken ist ein Erdbecken mit Böschung. Das Becken hat ein Stauvermögen von ca. 180 m³. Der Zulauf erfolgt mittels Einlaufrinne, am Auslauf wird ein Fertigteilmönch vorgesehen.

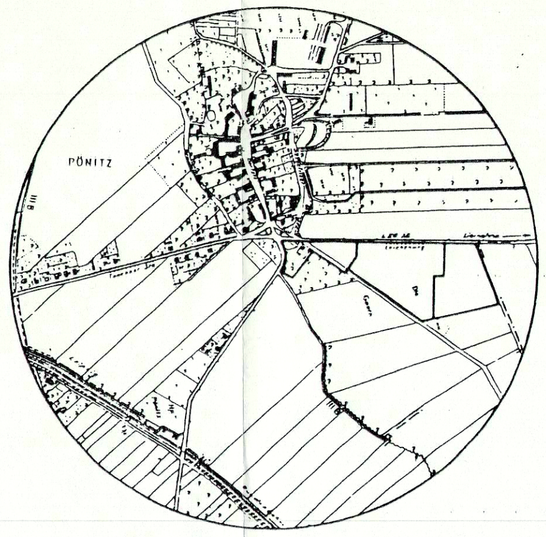

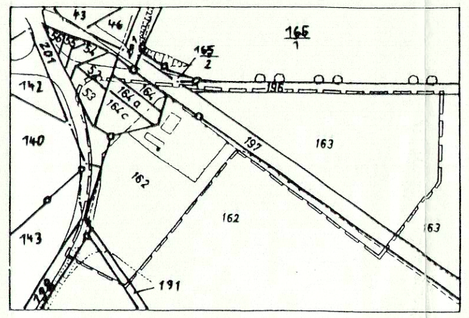

Flurgrenzen und -stücksnummern nach Gemarkungsreinkarte Blatt 2 Gemeinde Taucha, Ortsteil Pönitz

Bebauungsgrundstücke:
Teile der Flurstücke 162, 163, 164, 53

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 25. III. 1994
Aktenzeichen: 51-2511.2
Registrier-Nr 08/2021/93
Leipzig, den 25. V 1994

FREISTAAT SACHSEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(nach PlanzV 90)

1. Geltungsbereich
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes § 9 (7) BauGB
2. Art der baulichen Nutzung
   - WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
3. Maß der baulichen Nutzung
   - 3.1. 0,4 — Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
   - 3.2. 1,2 — Geschoßflächenzahl § 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
   - 3.3. I: II + D — Höchstzahl, Zahl der Vollgeschosse Dachausbau zum Vollgeschoß ist zulässig § 16 (2) BauNVO
4. Bauweise, Baugrenzen
   - 4.1. o — offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
   - 4.2. — Baugrenze
   - 4.3. — Überdeckung von Flächen für Nebenanlagen § 9 (1) 4 und 22 BauGB
   - 4.4. — geplante Grundstücksgrenze
   - 4.5. — vorhandene Einfriedung
   - 4.6. — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §§ 1 (4); 16 (5) BauNVO
5. Bauliche Gestaltung
   - 5.1. Dachform: SD — Satteldach § 9 (4) BauGB
   - 5.2. Dachneigung: Satteldach: 32° ... 45°
6. Verkehrsflächen
   - 6.1. — Straßenbegrenzungslinie
   - 6.2. — Straßenverkehrsflächen § 9 (1) BauGB
   - P — öffentliche Parkfläche § 9 (1) BauGB
7. Technische Versorgungsanlagen § 9 (1) BauGB
   - Trassierung der Hauptleitungen unterirdisch
   - E — Elektro
   - F — Fernmelde
   - W — Wasser
   - RW — Regenwasser
   - SW — Schmutzwasser
   - Trafostation
8. Grünordnung
   - 8.1. — öffentliche Grünfläche
   - 8.2. — Baum/Strauch (Anpflanzung)
   - 8.3. — Baum vorhanden
9. Sonstige Planzeichen
   - Aufschüttung § 9 (1) BauGB
   - Fläche für vorhandene bauliche Anlagen
   - Regenwasserrückhaltebecken

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.
   Taucha, den 11.06.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.05.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   28.05.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 03.06.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Taucha, den 03.06.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 21.07.93 bis 23.07.93 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.06.93 in Leipzig, Prager Straße 11 (Leitung oder amtliches Verkündungsblatt) - Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit von ..... bis zur ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Taucha, den 23.07.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.09.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Taucha, den 30.09.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
6. Die Richtigkeit der Katasterangaben wird bestätigt.
   Leipzig, 09.06.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Leiter des Katasteramtes
   FREISTAAT SACHSEN STAATLICHES VERMESSUNGSAMT LEIPZIG
7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.09.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.09.93 gebilligt.
   Taucha, den 30.09.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

7a. Die Umwidmung des Vorhaben- und Erschließungsplanes in einen Bebauungsplan wurde am 24.02.94 von der Gemeindevertretung beschlossen.
   Taucha, den 24.02.94 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

7b. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.02.94 gebilligt.
   Taucha, den 24.02.94 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ....., Az: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
9. Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
10. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... (Leitung oder amtliches Verkündigungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit von ..... bis zum ..... - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

KARTENGRUNDLAGE: AUFMASS

Bauvorhaben:	ENTSORGUNGSANLAGE ZUM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET AN DER LIKMEHNAER STRASSE
Bauherr:	INTEGRAL INVEST- UND GEWERBEBAUGESELLSCHAFT mbH, 04315 Leipzig, Eisenbahnstraße 70, Telefon: 0341/6881501
Der Architekt	Der Bauherr
Plan-Nr.: 05/002/01 (351)	Bebauungsplan Nr. 16, Lageplan M 1 : 500 / Beschlußfassung
Datum: 02.06.1993	
Gezeichnet:	Änderung / Index / Datum: 1 / 9/93; 2 / 2/94
Geprüft:	